



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherstellen – Evaluations- und Berichtsvorgaben im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz beibehalten  
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 26 wird wie folgt gefasst:

### „§ 26

#### **Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

Art. 84 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird aufgehoben.
2. Satz 5 wird Satz 4.“

#### **Begründung:**

Externe Evaluationen an Hochschulen sind ein relevantes Mittel für das Qualitätsmanagement der Hochschulen. Es handelt sich zwar um eine Soll-Bestimmung und es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen weiterhin ein großes Interesse an einer möglichst objektiven Evaluation haben, doch die Bestimmung ist als Zielvorgabe relevant. Auch die Berichte der Studiendekaninnen und Studiendekane an die Dekanin bzw. den Dekan, den Fakultätsrat und die Hochschulleitung sowie ein jährlicher Lehrbericht sind von hoher Bedeutung und sollten auf keinen Fall gestrichen werden. Rein anlassbezogene Berichte sind nicht ausreichend, da eine enge Zusammenarbeit der Gremien sinnvoll ist und eine Berichtspflicht für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit sorgt. Die bisherige Regelung sichert regelmäßige Informationen und dient der Kontrolle und der notwendigen Transparenz.